

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 26. Mai 1956	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15.5.56	Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung	177
20.4.56	Anordnung über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Stärkeindustrie	178
23.4.56	Anordnung über das Statut des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	179
30.4.56	Anordnung über die Bildung von Beiräten für Kultur und Volksbildung bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	181
5.5.56	Anordnung über die Arbeitsweise der Außenstellen der Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise bei den Maschinen-Traktoren-Stationen	182
7.5.56	Anordnung Nr. 11 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	183

Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung.

Vom 15. Mai 1956

Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates und dem Minister des Innern wird zur Verbesserung der Exportwerbung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fachminister der Industrie und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, sofort alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bis zum 31. Dezember 1956 für jedes Exporterzeugnis ihrer Bereiche ein Prospekt oder Katalog, in den für den Export dieses Erzeugnisses erforderlichen Fremdsprachen vorhanden ist.

(2) Die notwendigen Weisungen haben die Fachminister der Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu erteilen.

§ 2

(1) Die wichtigsten Exportbetriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie werden für die Durchführung ihrer Exportwerbung verantwortlich gemacht. Sie haben keine Finanzmittel für den Entwurf und die Herstellung von Prospekten oder Katalogen an die zentralen Werbefonds abzuführen.

(2) Die Fachministerien der Industrie haben bis zum 30. Juni 1956 die in Frage kommenden Schwerpunktbetriebe festzulegen.

§ 3

(!) Für die übrigen Exportbetriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie sind diese Aufgaben von den Hauptverwaltungen der Fachministerien der Industrie durchzuführen. Die Finanzierung hat aus den in den Hauptverwaltungen verwalteten Werbefonds zu erfolgen. Die durchzuführenden Werbemaßnahmen sind grundsätzlich mit der zuständigen Außenhandels-gesellschaft abzustimmen*

(2) Die in dieser Anordnung getroffene Regelung für die zentralgeleiteten Industriebetriebe ist auf die Betriebe der örtlichen Wirtschaft entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 'aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung sind im Rahmen der für 1956 geplanten Finanzmittel für die Werbefonds durchzuführen. Eine Verwendung von Mitteln der Werbefonds der Hauptverwaltungen für personelle Kosten und Verwaltungskosten ist nicht statthaft. *

§ 5

Bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist eine zentrale Beratungsstelle für die Exportwerbung und eine Bibliothek für 31le Export-Drucksachen zu errichten.

§ 6

Die Beratungsstelle hat die Beratung der Fachministerien der Industrie, Außenhandels-gesellschaften und Exportbetriebe beim Entwurf und der Herstellung von Werbematerial für den Export zu übernehmen und die zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren. Sie ist verantwortlich für die Schaffung einer zentralen Übersicht über den Stand der Exportwerbung durch Prospekte und Kataloge und unterstützt die für die Exportwerbung Verantwortlichen durch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Werbemaßnahmen.

§ 7

Die Bibliothek hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Allen exportinteressierten Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik die Möglichkeit zu geben, sich über bereits vorhandene Prospekte und Kataloge zu unterrichten,
- den ausländischen interessierten Besuchern zu ihrer jederzeitigen Information zur Verfügung zu stehen,